

## Umweltinspektionsbericht

Betreiber/Firma	Westfleisch SCE mbH Brockhoffstraße 11 in 48143 Münster
Anlage	Anlage zum Schlachten von Tieren 7.2.1 (Nr. nach Anhang 1 zur 4. BImSchV) 6.4.a (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Standort	Kranstraße 32 in 59071 Hamm
Datum und Dauer der Umweltinspektion	06.03.2019, 2 ,00 Stunde(n)
Zuständige Behörde	Untere Immissionsschutzbehörde
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde

### A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Umweltinspektion mit Schwerpunkt(en):  
Abwasser, Abwasserbehandlung  
Immissionsschutz, allgemein

### B) Grundlagen der Überwachung

§ 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit  
Genehmigung 915-63.0007/11/0702.1 1545-11-2 vom 28.03.2012  
Genehmigung 915-63.0002/14/07.2.1 592-14-02 vom 30.05.2014

Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 15.05.2018  
Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 24.07.2018

Wasserrechtliche Erlaubnis

### C) Inspektionsergebnis (Mängelformen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens

keine Mängel

geringfügige Mängel

erhebliche Mängel

schwerwiegende Mängel

# **Mängeldefinitionen**

## **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

## **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

## **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.